

AVB-DVA 1.0

Allgemeine Bedingungen zur
VOV D&O-Datenschutzversicherung aktiv

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter.

VOV GmbH | www.vov.eu | info@vov.eu

Geschäftsführer: Diederik M. Sutorius | Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

Hauptsitz Köln | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

Standort Hamburg | Am Sandtorkai 39 | 20457 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

Inhalt

§ 1	VERSICHERTES RISIKO	5
1	Versicherungsfall	5
2	Sonstige Leistungsfälle	5
3	Behördlich verfolgte Datenschutzverletzung	5
4	Vermögensschaden	6
5	Gesetzes- und Embargovorbehalt	6
§ 2	VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	6
1	Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche	6
1.1	Anzeige von Umständen	6
1.2	Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen	6
1.3	Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	7
1.4	Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert	7
1.5	Kostenallokation	7
1.6	Anwaltswahl	7
2	Freistellung von Haftpflichtansprüchen	7
2.1	Schadenersatz	7
2.2	Zinsen	7
3	Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen	7
3.1	Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden versicherter Personen	7
3.2	Unterstützung bei Zeugenvernehmung	7
4	Anspruchsübergang, vorbeugender Versicherungsschutz und Begleitung behördlicher Verfahren	8
4.1	Company Reimbursement	8
4.2	Vorbeugender Versicherungsschutz	8
4.2.1	Fälle vorbeugenden Versicherungsschutzes	8
4.2.2	Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Versicherungsschutzes	8
4.3	Unterstützung bei Verfahren/Untersuchungen der Datenschutzaufsichtsbehörden	9
§ 3	RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	9
1	Versicherungssummen, Sublimit	9
1.1	Versicherungssummen	9
1.2	Sublimit	9
2	Erhöhung einer Versicherungssumme	10
3	Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch einer Versicherungssumme	10

4	Anderweitige Versicherung	10
5	Serienschaden	10
6	Risikoausschlüsse	10
6.1	Wissentliche Datenschutzverletzung	10
6.2	Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter	11
6.3	Nicht EU-Ausland	11
6.4	Abmahnungen	11
§ 4	VERTRAGSPARTNER	11
1	Versicherungsnehmerin	11
2	VOV	11
§ 5	VERSICHERTE PERSONEN	11
1	Interne Datenschutzbeauftragte	11
2	Weitere versicherte Personen	11
3	Ehemalige und künftige versicherte Personen	11
§ 6	VERSICHERTE TÄTIGKEIT	11
§ 7	VERSICHERTER ZEITRAUM	12
1	Vorwärtsdeckung	12
2	Rückwärtsdeckung	12
3	Nachmeldefrist	12
3.1	Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 4 Jahren	12
3.2	Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 6 Jahren	12
§ 8	VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSVERLÄNGERUNG	12
§ 9	VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI NEUBEHERRSCHUNG, LIQUIDATION, INSOLVENZ ODER VER- SCHMELZUNG	12
1	Neubeherrschung	12
2	Liquidation	12
3	Insolvenz	12
4	Verschmelzung	13

§ 10	GEFAHRERHÖHUNG	13
1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	13
2	Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung	13
§ 11	VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN	13
1	Anzeige eines Versicherungsfalls	13
2	Mitwirkung im Versicherungsfall	13
3	Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV	14
4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	14
5	Sonstige Leistungsfälle	14
§ 12	ANERKENNTNIS, VERGLEICH, BEFRIEDIGUNG	14
§ 13	ZURECHNUNG / VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG	14
1	Zurechnung bei versicherten Personen	14
2	Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin	14
§ 14	ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG	15
1	Anspruchsberechtigte	15
2	Abtretung	15
3	Führender Versicherer	15
4	Anzuwendendes Recht	15
5	Gerichtsstand	15
5.1	Klagen gegen den Versicherer	15
5.2	Klagen gegen die Versicherungsnehmerin und/oder versicherte Personen	15
§ 15	GROSSRISIKEN	16
§ 16	GELTUNG DES VVG	16

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Datenschutzversicherung aktiv

(AVB-DVA 1.0)

Bei der VOV D&O-Datenschutzversicherung aktiv für Organe und interne Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Ansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Datenschutzverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden.

Die VOV D&O-Datenschutzversicherung aktiv bietet Versicherungsschutz ausschließlich für Inanspruchnahmen aufgrund behördlicher Ermittlungen wegen Datenschutzverletzungen der versicherten Personen bei Ausübung der versicherten Tätigkeit. Sie ist keine allgemeine D&O-Versicherung, die auch sonstige organschaftliche Pflichtverletzungen erfasst.

Die Leistungspflicht der VOV Versicherungsgemeinschaft ist auf die jeweils vereinbarte, im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt, so dass auch Kosten (z.B. Abwehrkosten) aus der jeweiligen Versicherungssumme entnommen werden, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart ist.

Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Datenschutzversicherung aktiv (AVB-DVA 1.0) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

§ 1 Versichertes Risiko

1 Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren – im gesetzlichen Rahmen und im Geltungsbereich dieses Versicherungsvertrags – Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen und während der Vertragslaufzeit dieses Versicherungsvertrags behördlich verfolgten Datenschutzverletzung gemäß § 1 Ziffer 3. auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Versicherungsfall ist nicht die Datenschutzverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens (wegen einer behördlich verfolgten Datenschutzverletzung) in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie erstmalig und in Textform erfolgen, gleich:

- > eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person,
- > die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- > die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- > ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ der Versicherungsnehmerin eine für einen Vermögensschaden ursächliche Datenschutzverletzung einer versicherten Person feststellt.

2 Sonstige Leistungsfälle

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungsfall, sondern ein sonstiger Leistungsfall (z.B. Unterstützung bei Verfahren/ Untersuchungen der Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß § 2 Ziffer 4.3.) ist, gelten – vorbehaltlich etwaiger im Zusammenhang mit dem sonstigen Leistungsfall getroffener abweichender Bestimmungen – die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

3 Behördlich verfolgte Datenschutzverletzung

Datenschutzverletzung ist jede tatsächliche oder behauptete Pflichtverletzung, die in einem Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Datenschutzbestimmungen besteht. Als Datenschutzbestimmungen gelten sämtliche den Datenschutz regelnde Rechtsnormen im Geltungsbereich dieses Versicherungsvertrags, denen die Versicherungsnehmerin und/oder die versicherten Personen im relevanten Zeitpunkt innerhalb des Geltungsbereiches unterlagen. Keine Datenschutzbestimmungen sind die internen Abläufe, Beschlüsse, Richtlinien, Dienst- und Arbeitsanweisungen, welche sich die Versicherungsnehmerin selbst gegeben hat oder selbst hätte geben müssen.

Behördlich verfolgt ist eine Datenschutzverletzung, wenn eine staatliche Behörde eines EU-Mitgliedstaates Ermittlungen und/oder Untersuchungen auf Grund oder im Zusammenhang mit dieser Datenschutzverletzung einleitet oder führt. Auf

eine Kenntnis der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Personen von diesen Ermittlungen und Untersuchungen kommt es nicht an.

4 Vermögensschaden

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

5 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Versicherungsschutz besteht nur im jeweiligen gesetzlichen Rahmen, insbesondere also nur, soweit und solange keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2 Versicherungsleistungen

1 Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1 Anzeige von Umständen

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags sowie innerhalb einer Nachmeldefrist das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer einer versicherten Person wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Datenschutzverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Datenschutzverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine Umstandsanzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn wegen des Vorwurfs einer Datenschutzverletzung

- > der versicherten Person mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- > der versicherten Person die Entlastung verweigert wurde,
- > der versicherten Person eine Abmahnung erteilt wurde,
- > die versicherte Person von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- > der versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig bzw. der Arbeitsvertrag außerordentlich gekündigt wurde,

- > die versicherte Person aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs auf die Einrede der Verjährung zu verzichten,
- > die Versicherungsnehmerin eine im Anstellungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit der versicherten Person vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erbracht hat,
- > gegen die Versicherungsnehmerin wegen eines von der versicherten Person verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn die versicherte Person in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Datenschutzverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht. Eine Umstandsanzeige innerhalb der Nachmeldefrist ist nur für Datenschutzverletzungen wirksam, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangen worden sind und spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einem Versicherungsfall führen.

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, eine Umstandsanzeige im Namen einer versicherten Person für diese abzugeben, wenn sie eine entsprechende Vollmacht nachweist.

Tritt nach einer Umstandsanzeige ein Versicherungsfall ein, der auf den angezeigten Umständen beruht, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Bestimmungen, die am Tag der Beendigung galten. Zur Regulierung steht maximal der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht verbrauchte Anteil der jeweiligen Versicherungssumme zur Verfügung.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Anzeige eingetreten.

1.2 Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Die versicherte Person hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn sie der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1. anzeigt. § 2 Ziffer 1.6. (Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.4 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei. § 3 Ziffer 1.1. (Versicherungssummen) bleibt unberührt.

1.5 Kostenallokation

Werden in einem Versicherungsfall Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte und nicht versicherte Personen,
- b) gegen versicherte Personen und die Versicherungsnehmerin oder
- c) aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt die VOV in Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

1.6 Anwaltswahl

Für die Anspruchsabwehr, auch soweit Ansprüche nur drohen, und die Begleitung datenschutzrechtlicher oder strafrechtlicher behördlicher Verfahren sowie in sonstigen Leistungsfällen stellt die VOV den versicherten Personen bzw. der Versicherungsnehmerin einen spezialisierten Rechtsanwalt. An diese Auswahl der VOV ist die versicherte Person bzw. die Versicherungsnehmerin gebunden, soweit diese nicht ausnahmsweise im konkreten Einzelfall (insbesondere aufgrund eines bestehenden Interessenkonflikts) unzumutbar ist. Für Verfahren im EU-Ausland kann die VOV dieses Auswahlrecht wahrnehmen, muss dies aber nicht. In diesem Fall ist die versi-

cherte Person in der Auswahl ihres Rechtsanwaltes frei.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe. Für die Auswahl dieser Berater oder Gutachter gilt Vorstehendes entsprechend.

2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1 Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich mit Bindungswirkung für die VOV festgestellt worden ist.

2.2 Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die jeweilige Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3 Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen

3.1 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden versicherter Personen

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen einer versicherten Person beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden durch Beauftragung einer PR-Agentur abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind außerdem die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der jeweiligen Versicherungssumme. Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.6. (Anwaltswahl) entsprechend.

3.2 Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwaltes, der bei einer Zeugenvernehmung einer versicherten Person hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung der

versicherten Person zu verhindern oder zu verringern.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Risiko einer Selbstbelastung auf eine (vermeintliche) bei der versicherten Tätigkeit begangene Datenschutzverletzung zurückzuführen ist, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die als Zeuge vernommen werden soll, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der jeweiligen Versicherungssumme. Für die Auswahl des Zeugenbestandes gilt § 2 Ziffer 1.6. (Anwaltswahl) entsprechend.

4 Anspruchsübergang, vorbeugender Versicherungsschutz und Begleitung behördlicher Verfahren

4.1 Company Reimbursement

Wird eine versicherte Person durch die Versicherungsnehmerin in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vor der Datenschutzverletzung vereinbarten vertraglichen oder aufgrund einer gesetzlichen Freistellungsverpflichtung von einem durch einen Dritten erhobenen und nach diesem Vertrag versicherten Anspruch freigestellt, tritt das freistellende Unternehmen im Verhältnis zur VOV in die Rechtsposition der versicherten Person ein. Die VOV ist nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie auch ohne die Freistellung verpflichtet gewesen wäre. Für diese Versicherungsleistung findet ausschließlich die für Leistungen zugunsten der freigestellten Person zur Verfügung stehende Versicherungssumme Anwendung.

4.2 Vorbeugender Versicherungsschutz

Die VOV gewährt nach den nachfolgenden Bestimmungen Leistungen zur Abwendung und Minderung eines drohenden Haftpflichtanspruchs und zur Vorbereitung einer erfolgversprechenden Anspruchsabwehr (vorbeugender Versicherungsschutz).

4.2.1 Fälle vorbeugenden Versicherungsschutzes

Ansprüche auf vorbeugenden Versicherungsschutz entstehen mit der Anzeige eines der folgenden Ereignisse gegenüber der VOV durch die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte

Person:

- > Anspruchserhebung eines Dritten gegen die Versicherungsnehmerin und/oder eine versicherte Person auf Basis einer behaupteten Datenschutzverletzung. Nicht als Anspruchserhebung im vorgenannten Sinne gelten die Androhung oder Veranlassung einer Abmahnung und das Verlangen einer Auskunft oder Unterlassung, es sei denn, er handelt sich um eine behördliche Anfrage, Aufforderung oder Weisung.
- > Einleitung eines behördlichen Verfahrens insbesondere aber nicht ausschließlich seitens einer Datenschutzaufsichtsbehörde, welches eine mögliche Datenschutzverletzung zum Gegenstand hat, auf Ermittlung einer etwaigen Datenschutzverletzung oder die Überprüfung der Datenschutzverfahren auf Seiten der Versicherungsnehmerin gerichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer Datenschutzverletzung von Vertragspartnern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern der Versicherungsnehmerin (verbundene Dritte) gegen diese ermittelt wird und eine Ausweitung der Ermittlung auf die Versicherungsnehmerin droht. Datenschutzverfahren sind alle Mechanismen, Methoden und Praktiken zur Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Auswertung, Ausgabe und Weitergabe von personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen ungeachtet der verwendeten Medien.

Vorbeugender Versicherungsschutz wird in Abgrenzung zu den vorgenannten Fallgruppen nicht gewährt, wenn lediglich durch versicherte Personen oder sonstige Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin eine Datenschutzverletzung aufgedeckt wird.

4.2.2 Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Versicherungsschutzes

Im Rahmen des vorbeugenden Versicherungsschutzes stellt die VOV der Versicherungsnehmerin einen auf das Datenschutzrecht spezialisierten Rechtsanwalt

- > zur Hilfestellung bei der Erfüllung etwaiger Meldepflichten aus Anlass eines Datenschutzvorfalls,
- > zur Begleitung des Verfahrens und Verteidigung der Versicherungsnehmerin und/oder etwa betroffener versicherter Personen einschließlich etwa notwendiger Unternehmensstellungen,
- > zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht der Versicherungsnehmerin und zur vorbereitenden Aufarbeitung und Dokumentation der betroffenen Datenschutzverfahren und

- › zur vorsorglichen Anmeldung und Sicherung von Regressansprüchen der Versicherungsnehmerin und/oder versicherten Personen gegen verbundene Dritte, nicht aber gegenüber versicherten Personen, hinsichtlich derer die VOV auf Einhaltung der gesetzlichen Anspruchswahrscheinlichkeit (§ 86 Abs. 2 VVG) verzichtet,

und trägt die dabei entstehenden Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten.

Für die Auswahl des Rechtsanwaltes gilt § 2 Ziffer 1.6. (Anwaltswahl) entsprechend.

4.3 Unterstützung bei Verfahren/Untersuchungen der Datenschutzaufsichtsbehörden

Die VOV erstattet der Versicherungsnehmerin diejenigen erforderlichen Kosten, die ihr bei einem Verfahren oder einer Untersuchung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur rechtsberatenden Begleitung folgender behördlicher Maßnahmen entstehen:

- › Anweisung zur Bereitstellung von allen Informationen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde erforderlich sind,
- › Durchführung einer behördlichen Untersuchung in Form von Datenschutzüberprüfungen,
- › Durchführung einer Überprüfung der nach Artikel 42 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erteilten Zertifizierungen oder
- › behördliches Verlangen nach Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde notwendig sind oder behördliches Verlangen nach Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte der Versicherungsnehmerin.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Verfahren bzw. die Untersuchung mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Datenschutzverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die eine das Verfahren bzw. die Untersuchung begründende Datenschutzverletzung begangen hat bzw. begangen haben soll, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Für die Auswahl des Rechtsanwaltes gilt § 2 Ziffer 1.6 (Anwaltswahl) entsprechend.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1 Versicherungssummen, Sublimit

1.1 Versicherungssummen

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen begrenzt. Diese bilden jeweils die Leistungsobergrenze für die im Versicherungsschein zugeordneten Schaden- und Leistungspositionen (Leistungen zugunsten des internen Datenschutzbeauftragten, solche zugunsten weiterer versicherter Personen und solche gemäß § 2 Ziffern 4.2. und 4.3.) in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellen also die Höchstleistung der VOV innerhalb einer Versicherungsperiode für die vorgenannten jeweils zugeordneten Schaden- und Leistungspositionen dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die jeweiligen Versicherungssummen begrenzen auch sämtliche durch die VOV zu übernehmenden Kosten (beispielsweise Abwehrkosten gemäß § 2 Ziffer 1., Strafverteidigerkosten oder der Versicherungsnehmerin zu erstattende Kosten). Auch Kosten werden also aus der jeweiligen Versicherungssumme entnommen, soweit es sich nicht um interne Kosten der VOV oder um die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten handelt.

§ 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) und § 3 Ziffer 3. (Abwehrkostenzuschusslimit nach Verbrauch einer Versicherungssumme) bleiben unberührt.

1.2 Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die jeweilige Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene Teil der jeweiligen Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV gegenüber jedem Leistungsberechtigten und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

2 Erhöhung einer Versicherungssumme

Wird eine Versicherungssumme, ein Sublimit oder ein Zusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Datenschutzverletzungen beruhen, welche der betroffenen versicherten Person – in Fällen des § 2 Ziffer 4. (Anspruchsübergang, vorbeugender Versicherungsschutz und Begleitung behördlicher Verfahren) der betroffenen Versicherungsnehmerin – bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt geworden sind.

3 Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch einer Versicherungssumme

Ist eine der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen einer Versicherungsperiode verbraucht, steht den hiervon betroffenen versicherten Personen für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode einmalig und insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 2 Ziffer 1. zur Verfügung.

4 Anderweitige Versicherung

Ist der Versicherungsfall ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, stehen Versicherungssummen und das Zusatzlimit erst nach Verbrauch der Versicherungssumme und etwaiger Zusatzlimits des anderen Vertrags zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

Betrifft ein Versicherungsfall mehrere mit der VOV geschlossene Versicherungsverträge, ist die Leistungspflicht der VOV für diesen Versicherungsfall und für alle weiteren Versicherungsfälle der gleichen oder sich überschneidenden Versicherungsperiode(n) zusammen auf die höchste für den Versicherungsfall und die Versicherungsperiode vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

5 Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Datenschutzverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Datenschutzverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

6 Risikoausschlüsse

6.1 Wissentliche Datenschutzverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, die auf einer wissentlichen Datenschutzverletzung beruhen.

Eine wissentliche Datenschutzverletzung des internen Datenschutzbeauftragten scheidet aus, soweit er die übrigen versicherten Personen hinsichtlich der der Inanspruchnahme zugrundeliegenden Datenschutzverletzung in Textform auf Datenschutzmissstände oder -vorfälle oder die Notwendigkeit zur Erfassung und Untersuchung der für eine Beurteilung notwendigen Tatsachen hingewiesen und konkrete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände aufgezeigt hat, auch wenn diese Empfehlungen nicht umgesetzt werden bzw. worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die entsprechenden Hinweise des internen Datenschutzbeauftragten auf bestehende Missstände mindestens jährlich wiederholt worden sind.

Eine wissentliche Datenschutzverletzung der übrigen versicherten Personen scheidet aus, wenn ihnen der interne Datenschutzbeauftragte mindestens jährlich einen schriftlichen Datenschutzbericht vorlegt und soweit hinsichtlich der der Inanspruchnahme zugrundeliegenden Datenschutzverletzung erstmalig eine Maßnahme in dem Bericht empfohlen wird und die im Bericht empfohlenen Maßnahmen im geordneten Geschäftsgang, spätestens binnen eines Jahres seit Vorlage dieses Berichtes umgesetzt worden sind. Ist die Umsetzungsfrist seit Vorlage des schriftlichen Datenschutzberichtes bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgelaufen, wird sich die VOV nicht auf eine wissentliche Datenschutzverletzung berufen. Die Umsetzung sämtlicher im Datenschutzbericht empfohlenen Maßnahmen innerhalb der Umsetzungsfrist obliegt der Versicherungsnehmerin und sämtlichen versicherten Personen jeweils einzeln und gemeinschaftlich.

Ist die Datenschutzverletzung streitig, übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr und des vorbeugenden Versicherungsschutzes selbst dann, wenn der Anspruchsteller Wissentlichkeit behauptet. Der Versicherungsschutz endet erst, wenn die Datenschutzverletzung und ihre wissentliche Begehung rechtskräftig oder durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt werden. Dann sind der VOV die bis dahin erbrachten Versicherungsleistungen zu erstatten.

Die wissentliche Datenschutzverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 13 Ziffer 1. (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

6.2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“).

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- > Abwehrkosten und
- > soweit rechtlich zulässig die Freistellung von Regressansprüchen, die von der Versicherungsnehmerin wegen einer unternehmensseitig zu zahlenden Vertragsstrafe, Geldbuße, oder Entschädigung mit Strafcharakter gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.

6.3 Nicht EU-Ausland

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle

- > welche vor Gerichten außerhalb der Europäischen Union oder nach dem Recht anderer Staaten als EU-Mitgliedsstaaten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb der Europäischen Union gefällt wurden und
- > wegen Schäden aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts von anderen Staaten als EU-Mitgliedsstaaten.

6.4 Abmahnungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter, die auf eine Unterlassung, eine Beseitigung oder die Abgabe einer Unterlassungserklärung gerichtet sind (Abmahnung). Behörden innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sind keine Dritten im Sinne dieses Ausschlusses.

§ 4 Vertragspartner

1 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist das im Versicherungsschein als solche bezeichnete Unternehmen.

2 VOV

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als VOV Versicherungsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen

1 Interne Datenschutzbeauftragte

Versichert sind Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin, welche für diese als interner Datenschutzbeauftragter im Zeitpunkt der vorgeworfenen Datenschutzverletzung bestellt waren.

2 Weitere versicherte Personen

Versichert sind auch alle natürliche Personen als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder Kuratoriums der Versicherungsnehmerin.

3 Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorangehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die bis zum Ende des Versicherungsvertrags hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit und vor Vertragsschluss begangener Datenschutzverletzungen unberührt.

§ 6 Versicherte Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in § 5 jeweils aufgeführten Funktionen.

§ 7 Versicherter Zeitraum

1 Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Datenschutzverletzung beruhen.

2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor dem 25.05.2018, begangenen Datenschutzverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person nicht bekannt geworden ist.

3 Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf der Versicherungsnehmerin beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung behördlich verfolgten Datenschutzverletzung, die ihrerseits vor Vertragsende begangen wurde, beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist eintretenden und gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit eintretenden und gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten jeweiligen Versicherungssumme, Sub- und Zusatzlimits der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

3.1 Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 4 Jahren

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 3 Jahre und verlängert sich mit Ablauf der zweiten, mindestens einjährigen Versicherungsperiode auf 4 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

3.2 Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 6 Jahren

Endet die Nachmeldefrist gemäß Ziffer 3.1., besteht für nach dem Ende dieser Nachmeldefrist eintretende und gemeldete Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz, soweit versicherte Personen betroffen sind, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus den Diensten der Versicherungsnehmerin ausgeschieden und im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch keine 6 Jahre seit dem Ausscheiden vergangen sind (persönliche Nachmeldefrist). Auch die persönliche Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

§ 8 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

§ 9 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Insolvenz oder Verschmelzung

1 Neubeherrschung

Bei einer Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 4. (Anderweitige Versicherung) bleibt unberührt.

2 Liquidation

Wird die Versicherungsnehmerin freiwillig liquidiert, besteht der Versicherungsschutz ebenfalls fort. Das gilt insbesondere für Versicherungsfälle, die erst nach Abschluss des Verfahrens eintreten, aber auf zuvor begangenen Datenschutzverletzungen beruhen.

3 Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt, besteht der Versicherungsschutz uneingeschränkt fort.

4 Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung der Versicherungsnehmerin auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Datenschutzverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Der Versicherungsvertrag endet – sofern nicht anders vereinbart – mit Ablauf der im Zeitpunkt des Vollzugs laufenden Versicherungsperiode.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Unternehmens auf die Versicherungsnehmerin erwerben die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Datenschutzverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanzsumme des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens nicht mehr als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht – sofern es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt, nicht mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin – und dass das verschmolzene Unternehmen weder börsennotiert ist noch seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf die Mitversicherung der gesonderten Vereinbarung in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV.

§ 10 Gefahrerhöhung

1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Die Versicherungsnehmerin ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie von ihnen Kenntnis im Sinne von § 13 Ziffer 2. (Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin) erlangt:

- > Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin zum Handel an einer Börse,
- > Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland,
- > die Niederlegung der oder Befreiung von der Position eines internen Datenschutzbeauftragten, ohne dass innerhalb einer Frist von einem Monat ein neuer interner Datenschutzbeauftragter bestellt wird,
- > die Aufnahme der Datenverarbeitung von neuen besonderen Kategorien im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO,

- > Erhöhung der Mitarbeiterzahl der Versicherungsnehmerin um mehr als 50 % und
- > Änderungen des Geschäftszweckes.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämien-erhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 11 Vertragliche Obliegenheiten

1 Anzeige eines Versicherungsfalls

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- > VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
- > schaden@vov.eu

Erlangt die Versicherungsnehmerin Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft sie die gleiche Obliegenheit.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. ist die Versicherungsnehmerin zur fristgemäßen Anzeige verpflichtet.

2 Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen und Unternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem sind sie der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Datenschutzverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet.

Insbesondere ist der von der VOV im Rahmen vorbeugenden Versicherungsschutzes ausgewählte Rechtsanwalt von der Versicherungsnehmerin und – sofern von diesem für notwendig erachtet – versicherten Personen auf Rechnung der VOV zu mandatieren, ordnungsgemäß zu bevollmächtigen und bei der Sachverhaltsaufklärung, Anspruchsabwehr, Verfahrensführung und Schadenminderung nach bestem Wissen und Gewissen auf eigene Kosten zu unterstützen. Dies umfasst

insbesondere:

- › Den Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Informationssystemen, welche der Datenverarbeitung dienen und auch nur möglicherweise für die übernommenen Aufgaben relevant sein können.
- › Die Anweisung an sämtliche Mitarbeiter, dem beauftragten Rechtsanwalt zu allen von diesen erfragten Umständen wahrheitsgemäß und vollständig schriftliche oder mündliche Auskünfte zu erteilen.
- › Die Erteilung aller erbetenen Auskünfte durch die versicherten Personen selbst.
- › Die Vorlage aller Unternehmensrichtlinien, Compliance-Unterlagen, Protokolle und Berichte, in denen Fragen der Compliance, des Risikomanagements oder des Datenschutzes erörtert oder behandelt werden.
- › Die Anschaffung, Einrichtung und das Betreiben einer Software zur Erfassung, Analyse und Dokumentation von Datenverarbeitungsverfahren.

Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

3 Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. im Namen der Versicherungsnehmerin, abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen eine versicherte Person oder ein versichertes Unternehmen, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person bzw. des versicherten Unternehmens. Diese sind verpflichtet, dem gemäß § 2 Ziffer 1.6. oder im Rahmen vorbeugenden Versicherungsschutzes ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz; die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz trägt die VOV. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die versicher-

te Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. und § 3 Ziffer 6.1 gilt das zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen Gesagte für die Versicherungsnehmerin entsprechend.

5 Sonstige Leistungsfälle

Die vorstehenden Ziffern 1.-4. finden auf sonstige Leistungsfälle gemäß § 2 Ziffer 3. und 4. entsprechende Anwendung.

§ 12 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zuvor Gesagte für die Versicherungsnehmerin entsprechend.

§ 13 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1 Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

2 Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvertand / Alleingeschäftsführer/

in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, interner Datenschutzbeauftragter und, sofern von diesen abweichend, Unterzeichner/in des Fragebogens.

§ 14 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1 Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen den versicherten Personen, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. der Versicherungsnehmerin, zu.

2 Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an einen geschädigten Dritten abgetreten werden.

3 Führender Versicherer

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist eine klagende versicherte Person – in den Fällen des § 2 Ziffer 4. das klagende Unternehmen – berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an. Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, Rückgewähransprüche gegen Leistungsempfänger und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

4 Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5 Gerichtsstand

5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV bzw. einen Versicherer der VOV bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz, den Sitz ihrer Niederlassung oder ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch die Versicherungsnehmerin nach Vertragsabschluss ihren Sitz, den Sitz ihrer Niederlassung, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Für Klagen versicherter Personen gegen die VOV bzw. einen Versicherer der VOV gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

5.2 Klagen gegen die Versicherungsnehmerin und/oder versicherte Personen

Für Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherungsnehmerin bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz der Versicherungsnehmerin, fehlt ein solcher, nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherungsnehmerin nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen versicherte Personen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 15 Großrisiken

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

§ 16 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.